

Vorlage Nr.: 0033/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	20.02.2020		N			
Rat	Entscheidung	27.02.2020		Ö			

1. Nachtragshaushalt 2020

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020
- Übersicht über die Änderungen im Gesamtfinanzhaushalt
- Übersicht über die Änderungen in den Teilfinanzhaushalten 20.1 und 23.1
- Übersicht über die Änderungen im Investitionsplan 23.1
- Gesamtfinanzhaushalt nach der Änderung
- Gesamtinvestitionsplan nach der Änderung
- Übersicht Gesamtfinanzhaushalt
- Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über die Daten der Haushaltswirtschaft

1. Sachverhalt und Rechtslage:

In der Sitzung am 05. Dezember 2019 hat der Rat der Stadt Soltau die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen.

Am 30.01.2020 beschloss der Rat in nichtöffentlicher Sitzung einen Grundstücksankauf östlich der Tetendorfer Straße. Entsprechend der haushaltsmäßigen Beurteilung wurde die erste Kaufpreisrate über Haushaltsreste verbunden mit einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 1,0 Mio. Euro finanziert. In Höhe der zweiten Kaufpreisrate sollen die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushalt 2021 bereitgestellt werden.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Heidekreis hat im Rahmen eines Beratungsgespräches bestätigt, dass die Absicherung der zweiten Kaufpreisrate in 2021 über einen einfachen Ratsbeschluss den Abschluss des Grundstückskaufvertrages ermöglicht.

Es wurde jedoch empfohlen, die sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung durch eine Verpflichtungsermächtigung (§ 119 NKomVG) bereits in 2020 zusätzlich abzusichern. Dafür muss allerdings die Haushaltssatzung angepasst werden, was nur mit Hilfe einer Nachtragshaushaltssatzung möglich ist (§ 115 Abs. 1 NKomVG).

In diesem Zusammenhang wird auch die überplanmäßige Ausgabe (Nr. 9 des Beschlussvorschlages der Vorlage 11/2020) mit eingearbeitet.

Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für die Haushaltssatzung. Allerdings kann sich bei der zahlenmäßigen Darstellung auf die tatsächlichen Änderungen beschränkt werden.
Für den Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Rat zuständig, der Beschluss ist vom Verwaltungsausschuss vorzubereiten (§ 76 Abs. 1 NKomVG).

Da sich lediglich die Ansätze in den Teilfinanzhaushalten 20.1 (Darlehnsaufnahme in 2021) und 23.1 (2. Kaufpreisrate in 2021 sowie „überplanmäßige“ Ausgabe in 2020) ändern, wurden der Übersichtlichkeit halber lediglich die beiden Teilfinanzhaushalte beigefügt (Anlage 3).
Die weiteren Anlagen werden zur Vervollständigung und zum Verständnis beigefügt.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Der 1. Nachtragshaushalt 2020 stellt zusammen mit dem Haushalt 2020 die Grundlage des Verwaltungshandelns in diesem Jahr dar. Daher ist keine haushaltsmäßige Beurteilung erforderlich.

3. Beschlussvorschlag:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird in der vorliegenden Fassung erlassen.